

AMTS BLATT

des Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge

Donnerstag, 2. Juli 2020

Nr. 16/2020

Nr. 85	Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken; Dorferneuerung Wintersreuth; Gemeinsame Bekanntmachung Seite 73	Nr. 90	Verwaltungsgemeinschaft Schirnding; Haushaltssatzung für 2020 Seite 76
Nr. 86	Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge; Allgemeinverfügung über die Verwendung von Nachtsichttechnik zur Bejagung von Schwarzwild vom 05.06.2020 Seite 74	Nr. 91	Schulverband Grundschule Schirnding – Hohenberg a. d. Eger; Haushaltssatzung für 2020 Seite 77
Nr. 87	Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge; Allgemeinverfügung über die Verwendung von Schalldämpfern zur Jagdausübung vom 05.06.2020 Seite 74	Nr. 92	TenneT TSO GmbH; Bodenkundliche und geotechnische Untersuchungen für das Projekt SuedOstLink; Durchführung in der Stadt Arzberg Seite 78
Nr. 88	Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge; Einwohnerzahlen am 31. Dezember 2019 Seite 75	Nr. 93	TenneT TSO GmbH; Bodenkundliche und geotechnische Untersuchungen für das Projekt SuedOstLink; Durchführung in der Gemeinde Thiersheim Seite 79
Nr. 89	Stadt Marktleuthen; Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts Seite 75	Nr. 94	Sparkasse Hochfranken; Aufgebotsverfahren SB Nr. 3245261619 Seite 80

**Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken
Dorferneuerung Wintersreuth
Stadt Wunsiedel, Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge**

Gemeinsame Bekanntmachung für den Markt Thiersheim sowie die Gemeinden Höchstadt i. Fichtelgebirge, Bad Alexandersbad und Tröstau

Gz. L-A 7566-1047

Schlussfeststellung

Das Verfahren Wintersreuth wird abgeschlossen (§ 149 Flurbereinigungsgesetz).

Die Ausführung nach dem Flurbereinigungsplan ist bewirkt. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.

Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft Wintersreuth sind abgeschlossen. Die Teilnehmergeinschaft erlischt mit der Zustellung der unanfechtbar gewordenen Schlussfeststellung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann **innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch** eingelegt werden. Der Widerspruch ist **schriftlich oder zur Niederschrift** beim

Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken
Nonnenbrücke 7a, 96047 Bamberg
(Postanschrift: Postfach 11 01 64, 96029 Bamberg)

einzulegen. Er kann **auch per E-Mail mittels eines mit einer qualifi-**

Nr. 85 **zierten elektronischen Signatur versehenen Dokuments** unter der Adresse

poststelle@ale-ofr.bayern.de

eingelegt werden.

Sollte über den Widerspruch innerhalb einer Frist von sechs Monaten sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München, Postanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München, Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München, erhoben werden. Die Klage kann nur bis zum Ablauf von weiteren drei Monaten seit dem Ablauf der oben genannten sechsmonatigen Frist erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per **einfacher E-Mail** ist **nicht** zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen können dem Internetauftritt des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten unter www.stmelf.bayern.de/rechtsbehelf entnommen werden.
- Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München nach Maßgabe der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Hinweis:

Diese Schlussfeststellung kann innerhalb von drei Monaten nach



dem Zeitpunkt dieser öffentlichen Bekanntmachung auch auf der Internetseite des Amtes für Ländliche Entwicklung Oberfranken auf der Seite Projekte in Oberfranken unter „Öffentliche Bekanntmachungen in Flurneuordnungen und Dorferneuerungen“ eingesehen werden. (<http://www.landentwicklung.bayern.de>)

Bamberg, 19.03.2020,

Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken;
gez. Winkler, Ltd. Baudirektor

Allgemeinverfügung

des Landratsamtes Wunsiedel i. Fichtelgebirge über die Verwendung von Nachtsichttechnik zur Bejagung von Schwarzwild

vom 05.06.2020

Aufgrund des Art. 29 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Jagdgesetzes (BayJG) in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe a des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) erlässt das Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge folgende Anordnung im Wege der Allgemeinverfügung:

- I. In Einschränkung des Verbots des § 19 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a BJagdG ist es im Rahmen der geltenden rechtlichen Vorschriften Inhabern eines gültigen Jagdscheins im Sinne von § 15 Abs. 2 BJagdG gestattet, Nachtzielgeräte, die einen Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung besitzen, in Verbindung mit einer Jagdlangwaffe im Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge für die Bejagung von ausschließlich Schwarzwild einschließlich des Ein- und Anschießens im Jagdrevier zu verwenden.
- II. Die Nummer I. dieser Anordnung gilt ausschließlich für zulässige Nachtsichtvorsätze und Nachtsichtaufsätze im Sinne von § 40 Abs. 3 Satz 4 WaffG.
- III. Ein genaues Ansprechen der zu erlegenden Stücke ist vorzunehmen. Führende Bachen dürfen nicht erlegt werden; der Muttertierschutz ist zu beachten.
- IV. Diese Allgemeinverfügung steht unter dem Vorbehalt ihres Widerrufs.
- V. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht in Bayreuth,
Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth,
Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth,**

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl. S. 390) wurde im Bereich des Jagdrechts das Widerspruchsverfahren abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Die Einlegung einer Klage per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Bei Klageerhebung in elektronischer Form gilt: Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Klagen (sowie allgemeine Informationen zur Einleitung eines Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht) entnehmen Sie bitte dem Internetauftritt der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit unter www.vgh.bayern.de

Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt wird kraft Bundesrechts in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweis

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können im Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge, Jean-Paul-Straße 9, 95632 Wunsiedel, Zimmer Nr. E.17, während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Wunsiedel, den 05.06.2020,

Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge;
gez. Peter Berek, Landrat

Nr. 87

Allgemeinverfügung

des Landratsamtes Wunsiedel i. Fichtelgebirge über die Verwendung von Schalldämpfern zur Jagdausübung

vom 05.06.2020

Aufgrund des Art. 29 Abs. 3 Nr. 2 in Verbindung mit Art. 29 Abs. 2 Nr. 7 des Bayerischen Jagdgesetzes (BayJG) erlässt das Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge folgende Allgemeinverfügung:

- I. In Einschränkung des Verbots des Art. 29 Abs. 2 Nr. 7 BayJG ist es gestattet, Schalldämpfer mit für die Jagd zugelassenen Langwaffen für Munition mit Zentralfeuerzündung bei der Jagdausübung **in allen Jagdrevieren** einschließlich dem jagdlichen Übungsschießen **im Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge** zu verwenden.

- II. Ferner wird es den **Jagdscheininhabern aus dem Zuständigkeitsbereich** des Landratsamtes Wunsiedel i. Fichtelgebirge in Einschränkung des Verbots des Art. 29 Abs. 2 Nr. 7 BayJG **innerhalb ganz Bayerns** gestattet, bei der Jagdausübung einschließlich dem jagdlichen Übungsschießen zu verwenden.

- III. Diese Allgemeinverfügung steht unter dem Vorbehalt ihres Widerrufs.

- IV. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht in Bayreuth,
Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth,
Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth,**

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl. S. 390) wurde im Bereich des Jagdrechts das Widerspruchsverfahren abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Die Einlegung einer Klage per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Bei Klageerhebung in elektronischer Form gilt: Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Klagen (sowie allgemeine Informationen zur Einleitung eines Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht) entnehmen Sie bitte dem Internetauftritt der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit unter www.vgh.bayern.de

Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt wird kraft Bundesrechts in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweis

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können im Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge, Jean-Paul-Straße 9, 95632 Wunsiedel, Zimmer Nr. E.17, während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Wunsiedel, den 05.06.2020,

Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge;
gez. Peter Berek, Landrat

Nr. 88

Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge

Einwohnerzahlen am 31. Dezember 2019

Das Bayer. Landesamt für Statistik hat mit Schreiben vom 18. Juni 2020, die auf Basis Zensus 2011 fortgeschriebenen Einwohnerzahlen der Gemeinden des Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge nach dem Stand vom 31. Dezember 2019 wie folgt bekanntgegeben (zum Vergleich die Einwohnerzahlen vom 31. Dezember 2018 sowie die absoluten und prozentualen Veränderungen):

Gemeinde	Einwohner am		Veränderung	
	31. Dezember 2019	31. Dezember 2018	absolut	in %
Arzberg	5.127	5.152	- 25	- 0,49
Bad Alexandersbad	966	956	+ 10	+ 1,04
Höchstädt i. Fichtelgebirge	1.063	1.080	- 17	- 1,60
Hohenberg a. d. Eger	1.456	1.439	+ 17	+ 1,17
Kirchenlamitz	3.189	3.286	- 97	- 3,04
Marktleuthen	3.013	3.069	- 56	- 1,86
Marktrechwitz	17.228	17.217	+ 11	+ 0,06
Nagel	1.692	1.722	- 30	- 1,77
Röslau	2.126	2.146	- 20	- 0,94
Schirnding	1.120	1.187	- 67	- 5,98
Schönwald	3.221	3.219	+ 2	+ 0,06
Selb	14.895	15.128	- 233	- 1,56
Thiersheim	1.775	1.793	- 18	- 1,01
Thierstein	1.162	1.149	+ 13	+ 1,12
Tröstau	2.228	2.263	- 35	- 1,57
Weißensstadt	3.099	3.113	- 14	- 0,45
Wunsiedel	9.295	9.259	+ 36	+ 0,39
Kreissumme	72.655	73.178	- 523	- 0,72

Die Einwohnerzahl am 31. Dezember 2019 ist gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Bayerische Durchführungsverordnung Finanzausgleichsgesetz - FAGDV) vom 19. Juli 2002 (GVBl. S. 418, BayRS 605-10-F), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. April 2020 (GVBl. S. 270), auch für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen, der Zuweisungen nach Art. 7 (Kopfbeträge) und 9 BayFAG, der Investitionspauschalen nach Art. 12 BayFAG, der Zuweisungen nach Art. 15 BayFAG, der Krankenhausumlage nach Art. 10b Abs. 2 BayFAG sowie für die Ermittlung von Durchschnittszahlen je Einwohner für das Haushaltsjahr 2021 (Finanzausgleichsjahr) maßgebend.

Wunsiedel, 18.06.2020,

Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge;
gez. Peter Berek, Landrat

Nr. 89

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Die Stadt Marktleuthen erlässt aufgrund der Art. 20 a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S.796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S.737), folgende Satzung:

§ 1

Zusammensetzung des Stadtrats

Der Stadtrat besteht aus dem berufsmäßigen Ersten Bürgermeister und 16 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern.

§ 2

Ausschüsse

(1) Der Stadtrat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

- a) den Hauptverwaltungs-, Finanz- und Personalausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 7 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
- b) den Grundstücks-, Bau- und Umweltausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 7 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,

- c) den Kultur-, Sport- und Fremdenverkehrsausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 7 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
- d) den Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 7 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
- e) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 3 weiteren Mitgliedern des Stadtrates.

(2) Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchst. a - d genannten Ausschüssen führt der Erste Bürgermeister, einer seiner Stellvertreter oder ein vom Ersten Bürgermeister bestimmtes Stadtratsmitglied.

Den Vorsitz mit Stellvertreter des in Abs. 1 Buchst. e) genannten Ausschusses bestimmt der Stadtrat.

(3) Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit die Geschäftsordnung dies vorsieht und der Stadtrat selbst zur Entscheidung zuständig ist. Im Übrigen beschließen sie anstelle des Stadtrats (beschließende Ausschüsse).

(4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

**§ 3
Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder;
Entschädigung**

(1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld von je 15,00 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Stadtrats, der Ausschüsse und der Fraktionen, letztere, soweit diese Vollsitzungen vorausgehen.

Außerdem wird die Entschädigung für bis zu drei weiteren Fraktionssitzungen je Kalenderjahr gewährt. Der Nachweis über die Teilnahme an einer Fraktionssitzung gilt durch die Eintragung in die Anwesenheitsliste als erbracht. Für die Vorbereitungen mit den Fraktionsvorsitzenden werden 19,50 € vergütet.

(3) Stadtratsmitglieder und ortskundige Berater, die Arbeitnehmer sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstausfalls. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,00 € je volle Stunde für den Verdienstausfall, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist, täglich jedoch höchstens 75,00 €. Sonstige Stadtratsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,00 € je volle Stunde. Die Pauschalentschädigung wird nur für Sitzungen gezahlt, die an den Wochentagen Montag mit Freitag in der Zeit zwischen 07.00 und 17.00 Uhr stattfinden. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

(4) Die Fraktionen erhalten jährlich einen Grundbetrag von 75,00 € und 7,50 € je Fraktionsmitglied.

(5) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder und ortskundigen Berater erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

(6) Die Absätze 2 bis 5 gelten für ortskundige Berater entsprechend.

**§ 4
Erster Bürgermeister**

Der Erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

**§ 5
Weitere Bürgermeister**

Der Zweite und Dritte Bürgermeister sind Ehrenbeamte.

**§ 6
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.05.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 02.06.2014 außer Kraft.

Marktleuthen, 03.06.2020,

Stadt Marktleuthen;
gez. Kaestner, Erste Bürgermeisterin

Nr. 90

**Bekanntmachung
der Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Schirnding
für das Haushaltsjahr 2020**

I.

Auf Grund von Art. 8 Abs. 2 und Art. 10 Abs. 2 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung in Verbindung mit Art. 40 Abs. 1 und Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Schirnding folgende Haushaltsatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.304.300 €

und

im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	28.800 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf

(Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2020 auf 1.043.500 € festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.

2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30. Juni 2019 auf 2.646 Einwohner festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Einwohner auf 394,3689 € festgesetzt.

(2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 220.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine gemäß Art. 10 Abs. 2 VGemO i. V. m. Art. 40 Abs. 1 KommZG i. V. m. Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen ist bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Schirnding in Schirnding öffentlich gemäß Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO i. V. m. § 4 der Bekanntmachungsverordnung -BekV- zugänglich.

Schirnding, 29. Mai 2020,

Verwaltungsgemeinschaft Schirnding;
gez. Jürgen Hoffmann, Gemeinschaftsvorsitzender

Nr. 91

**Bekanntmachung
der Haushaltssatzung des Schulverbandes Grundschule
Schirnding - Hohenberg a. d. Eger
für das Haushaltsjahr 2020**

I.

Auf Grund von Art. 8 Abs. 1, Art. 9 Abs. 1 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes in Verbindung mit Art. 40 Abs. 1 und Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband Grundschule Schirnding - Hohenberg a. d. Eger folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 183.300 €

und

im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 41.800 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2020 auf 143.300 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2019 auf 80 Verbandsschüler festgesetzt.

3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.791,2500 € festgesetzt.

(2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 30.550 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine gemäß Art. 9 Abs. 1 BaySchFG i. V. m. Art. 40 Abs. 1 KommZG i. V. m. Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen ist bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der VG Schirnding in Schirnding öffentlich gemäß Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO i. V. m. § 4 der Bekanntmachungsverordnung -BekV- zugänglich.

Schirnding, 29. Mai 2020,

Schulverband Grundschule Schirnding-Hohenberg a. d. Eger;
gez. Karin Fleischer, Schulverbandsvorsitzende

Nr. 92

TenneT informiert – Bodenkundliche und geotechnische Untersuchungen für das Projekt Sue-dOstLink Durchführung in der Gemeinde Arzberg, ab dem 01.08.2020 bis 30.11.2020

Das Projekt SuedOstLink ist eine geplante Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragungsleitung (HGÜ), die zwischen den Netzverknüpfungspunkten Wolmirstedt bei Magdeburg und Isar bei Landshut verläuft. Die rund 580 km lange Erdkabel-Leitung ist im Bundesbedarfsplangesetz (BBPIG) als Vorhaben Nr. 5 gesetzlich verankert. Die Bundesfachplanung des Abschnitts C wurde im Dezember 2019 abgeschlossen. Seit 31.01.2020 befindet sich der Abschnitt C2 des Vorhabens im formellen Genehmigungsverfahren, der sogenannten Planfeststellung.

SuedOstLink wird nach den Maßgaben des BBPIG als Erdkabel geplant. Im existierenden Korridornetz stellen Querungen vorhandener Infrastruktur und Gewässer eine besondere Herausforderung dar. Ebenso muss die Untersuchung von Fragestellungen zum Grundwasser, der Bodenbeschaffenheit und nicht zuletzt die generelle geotechnische Eignung des Untergrundes im Vorfeld geklärt werden. Die jetzt anstehenden Boden-, Grundwasser- und geotechnischen Untersuchungen dienen dazu, die bodenphysikalischen Eigenschaften zu prüfen, um die Eignung dieser Bereiche für den Trassenverlauf beurteilen zu können und Schutzkonzepte für Boden und Grundwasser aufzustellen. Zu diesem Zweck wird TenneT im Zeitraum vom 01.08.2020 bis 30.11.2020 geotechnische und bodenkundliche Untersuchungen durchführen.

Beauftragte Firmen:

Die Arbeiten werden von einer oder von mehreren durch die TenneT TSO GmbH beauftragten Firmen durchgeführt.

Vermessungsarbeiten

Zu den bodenkundlichen und geotechnischen Untersuchungen gehört eine Vermessung sowie Auspflöckung der Bohrpunkte. Vor Ort werden Straßen, Zuwegungen, Flächen und Bauwerke zur Feststellung des Ist-Zustandes mittels Fotografie und/oder Videoaufnahme aufgenommen. Im Rahmen der für die geotechnischen Untersuchung erforderlichen Vorbereitungen (Planung und Vermessung) sind Mitarbeiter/innen mit dem PKW, dem Rad oder zu Fuß unterwegs und werden ggf. zeitlich begrenzt Markierungen setzen, wodurch keine Schäden an Fluren und Wegen entstehen. Baumaschinen werden bei diesen Maßnahmen nicht eingesetzt.

Art und Umfang der Voruntersuchungen

Vorgesehen sind Methoden zur Ermittlung der Lagerungsdichte mittels schwerer Rammsondierungen (DPH) und des Standardpenetrationstests (SPT), Entnahmen von Bodenproben und Aufnahme der Bodenhorizonte mittels Rammkernsondierungen (d = 80 mm), Schneckenbohrungen (d = 220 mm) und verrohrten

Kernbohrungen (d = 146 mm), Schurferstellungen (bis 3m Tiefe) sowie die Erstellung von Grundwassermessstellen (DN 50 - DN 125) für Grundwasserprobenahmen und Pumpversuche.

Die Sondierung/Kleinrammbohrung erfolgt z.B. mit einer Sondierdraupe (kleines Kettengerät, Gesamtgewicht ca. 755 kg, Länge ca. 2,40 m, Breite ca. 0,80 m, Höhe ca. 1,50 m im Fahrbetrieb, ca. 3,10 m im Sondierzustand) oder ähnlichem.

Die Bohrung kann z.B. mit einem kombinierten Ramm- und Drehbohrgerät (Raupefahrwerk, Gesamtgewicht ca. 5.200 kg, Länge ca. 4,5 m, Breite ca. 1,7 m, Höhe ca. 2,75 m im Fahrbetrieb, ca. 4,5 m im Bohrzustand) oder im Ausnahmefall mit einem kombinierten Ramm- und Drehbohrgerät mit Raupefahrwerk (kleines Kettengerät, Gesamtgewicht ca. 14.000 kg, Länge ca. 9,05 m, Breite ca. 2,5 m, Höhe ca. 3,05 m im Fahrbetrieb, ca. 9,05 m im Bohrzustand) oder ähnlichem ausgeführt werden. Die Schürfe werden mit einem kleinen Bagger, z.B. Minibagger (1,5 bis max. 3 Tonnen) mit Tieflöffel (Breite ca. 300mm), ausgeführt. Dabei werden Rammkernsondierungen, Schneckenbohrungen, Rammsondierungen und Schürfe im Normalfall bis auf eine Tiefe von 3-4 m durchgeführt. Verrohrte Kernbohrungen reichen bis zu einer Tiefe von etwa 10 bis 25 Metern. Anschließend werden die Bohrlöcher wieder verfüllt, sofern sie nicht zu einer Grundwassermessstelle ausgebaut werden. Die Rammkernsondierungen, Schürfe und Rammsondierungen nehmen wenige Stunden und die Kernbohrungen ca. 1 – 2 Tage in Anspruch.

Das Bohrgerät oder der Bagger fährt entweder selbst oder wird auf einem Tieflader antransportiert, soweit dies auf den vorhandenen Feldwegen möglich ist. Die Bohrpunkte werden dadurch auf dem kürzesten Weg mit den geringsten Beeinträchtigungen angefahren. Der Transporter verbleibt am Feldrand.

Nutzung von Grundstücken

Für die Arbeiten müssen private Grundstücke sowie landwirtschaftliche Wege betreten und befahren werden. Sollte es trotz aller Vorsicht zu Flurschäden kommen, werden die entstandenen Schäden durch TenneT bzw. durch die oben genannten Firmen in voller Höhe entschädigt. Im Falle von behördlichen Auflagen werden ökologische Baubegleitung, archäologische Baubegleitung, Einsatz von Baggermatten, archäologische Untersuchungen oder ähnliches durchgeführt. Bei Kampfmittelverdacht erfolgt vor der Durchführung der Untersuchung eine Freimessung durch einen Feuerwerker nach §20 SprengG.

Gesetzliche Grundlage und Termine

Der zeitliche Ablauf der Vorarbeiten hängt von äußeren Umständen ab, zum Beispiel von örtlichen Gegebenheiten und wetterbedingten Bodenverhältnissen. Der voraussichtliche Beginn und die Dauer der Untersuchungen auf den betroffenen Grundstücken ergeben sich aus der beigefügten Flurstückliste und den zugehörigen Planunterlagen.

Die Veröffentlichung erfolgt im Amtsblatt des Landkreises Wunsiedel und im Stadtbauamt zu den regulären Öffnungszeiten.

Die Berechtigung zur Durchführung der Vorarbeiten ergibt sich aus § 44 Absatz 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG). Mit einer ortsüblichen Bekanntmachung werden den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten die Vorarbeiten als Maßnahme gemäß § 44 Absatz 2 EnWG mitgeteilt. Darüber hinaus informiert TenneT alle betroffenen Eigentümer persönlich über die anstehenden Maßnahmen. Für Ihr Verständnis danken wir im Voraus.

Ansprechpartner/-in für Ihre Fragen

Für Fragen und Mitteilungen stehen wir gerne zur Verfügung. Bitte wenden Sie sich an: Tel.: +49 (921) 50740 4006
E-Mail: suedostlink@tennet.eu

Näheres zum Projekt und Planungsstand finden Sie hier:
www.tennet.eu/de/SuedOstLink

Gemarkung	Flurstücksnr.	BEZ	Tiefe in Meter	Bohrungen					
				Zufahrt	Kernbohrung	Kleinrammbohrung	Schwere Rammsondierung	Schurf	Grundwassermessstelle
Haid	315	B 66 (BoKu, VT)	4,00			x			
Haid	309	B 67 (BoKu, VT)	4,00			x	x		
Haid	437	B 68 (BoKu, VT)	4,00			x			
Haid	441	B 69 (BoKu, VT)	4,00			x	x		
Haid	582	B 70 (BoKu, VT)	4,00			x			
Haid	579	B 71 (BoKu, VT)	4,00			x	x		
Haid	578	B 72 (BoKu, VT)	4,00			x			
Haid	572	B 74 (BoKu, VT)	10,00		x		x		
Haid	572	B 73 (BoKu, VT)	8,00		x				
Haid	439	B 83 (HG, TKS 042)	25,00						x
Haid	437	B 84 (HG, TKS 042)	25,00						x
Haid	306/2			x					
Haid	308			x					
Haid	309			x					
Haid	315			x					
Haid	316/2			x					
Haid	437			x					
Haid	439			x					
Haid	440			x					
Haid	441			x					
Haid	448			x					
Haid	448/2			x					
Haid	572			x					
Haid	578			x					
Haid	579			x					
Haid	579/1			x					
Haid	582			x					

Nr. 93 befindet sich der Abschnitt C2 des Vorhabens im formellen Genehmigungsverfahren, der sogenannten Planfeststellung.

TenneT informiert – Bodenkundliche und geotechnische Untersuchungen für das Projekt Sue-dOstLink

Durchführung in der Gemeinde Thiersheim, ab dem 01.08.2020 bis 30.11.2020

Das Projekt SuedOstLink ist eine geplante Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragungsleitung (HGÜ), die zwischen den Netzverknüpfungspunkten Wolmirstedt bei Magdeburg und Isar bei Landshut verläuft. Die rund 580 km lange Erdkabel-Leitung ist im Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) als Vorhaben Nr. 5 gesetzlich verankert. Die Bundesfachplanung des Abschnitts C wurde im Dezember 2019 abgeschlossen. Seit 31.01.2020

SuedOstLink wird nach den Maßgaben des BBPlG als Erdkabel geplant. Im existierenden Korridornetz stellen Querungen vorhandener Infrastruktur und Gewässer eine besondere Herausforderung dar. Ebenso muss die Untersuchung von Fragestellungen zum Grundwasser, der Bodenbeschaffenheit und nicht zuletzt die generelle geotechnische Eignung des Untergrundes im Vorfeld geklärt werden. Die jetzt anstehenden Boden-, Grundwasser- und geotechnischen Untersuchungen dienen dazu, die bodenphysikalischen Eigenschaften zu prüfen, um die Eignung dieser Bereiche für den Trassenverlauf beurteilen zu können und Schutzkonzepte für Boden und Grundwasser aufzustellen. Zu diesem Zweck wird TenneT im Zeitraum vom 01.08.2020 bis 30.11.2020 geotechnische und bodenkundliche Untersuchungen durchführen.

Beauftragte Firmen:

Die Arbeiten werden von einer oder von mehreren durch die TenneT TSO GmbH beauftragten Firmen durchgeführt.

Vermessungsarbeiten

Zu den bodenkundlichen und geotechnischen Untersuchungen gehört eine Vermessung sowie Auspflockung der Bohrpunkte. Vor Ort werden Straßen, Zuwegungen, Flächen und Bauwerke zur Feststellung des Ist-Zustandes mittels Fotografie und/oder Videoaufnahme aufgenommen. Im Rahmen der für die geotechnischen Untersuchung erforderlichen Vorbereitungen (Planung und Vermessung) sind Mitarbeiter/innen mit dem PKW, dem Rad oder zu Fuß unterwegs und werden ggf. zeitlich begrenzt Markierungen setzen, wodurch keine Schäden an Fluren und Wegen entstehen. Baumaschinen werden bei diesen Maßnahmen nicht eingesetzt.

Art und Umfang der Voruntersuchungen

Vorgesehen sind Methoden zur Ermittlung der Lagerungsdichte mittels schwerer Rammsondierungen (DPH) und des Standardpenetrationstests (SPT), Entnahmen von Bodenproben und Aufnahme der Bodenhorizonte mittels Rammkernsondierungen (d = 80 mm), Schneckenbohrungen (d = 220 mm) und verrohrten Kernbohrungen (d = 146 mm), Schurferstellungen (bis 3m Tiefe) sowie die Erstellung von Grundwassermessstellen (DN 50 - DN 125) für Grundwasserprobenahmen und Pumpversuche.

Die Sondierung/Kleinrammbohrung erfolgt z.B. mit einer Sondierdraupe (kleines Kettengerät, Gesamtgewicht ca. 755 kg, Länge ca. 2,40 m, Breite ca. 0,80 m, Höhe ca. 1,50 m im Fahrbetrieb, ca. 3,10 m im Sondierzustand) oder ähnlichem.

Die Bohrung kann z.B. mit einem kombinierten Ramm- und Drehbohrgerät (Raupenfahrwerk, Gesamtgewicht ca. 5.200 kg, Länge ca. 4,5 m, Breite ca. 1,7 m, Höhe ca. 2,75 m im Fahrbetrieb, ca. 4,5 m im Bohrzustand) oder im Ausnahmefall mit einem kombinierten Ramm- und Drehbohrgerät mit Raupenfahrwerk (kleines Kettengerät, Gesamtgewicht ca. 14.000 kg, Länge ca. 9,05 m, Breite ca. 2,5 m, Höhe ca. 3,05 m im Fahrbetrieb, ca. 9,05 m im Bohrzustand) oder ähnlichem ausgeführt werden. Die Schürfe werden mit einem kleinen Bagger, z.B. Minibagger (1,5 bis max. 3 Tonnen) mit Tieflöffel (Breite ca. 300mm), ausgeführt. Dabei werden Rammkernsondierungen, Schneckenbohrungen, Rammsondierungen und Schürfe im Normalfall bis auf eine Tiefe von 3-4 m durchgeführt. Verrohrte Kernbohrungen reichen bis zu einer Tiefe von etwa 10 bis 25 Metern. Anschließend werden die Bohrlöcher wieder verfüllt, sofern sie nicht zu einer Grundwassermessstelle ausgebaut werden. Die Rammkernsondierungen, Schürfe und Rammsondierungen nehmen wenige Stunden und die Kernbohrungen ca. 1 – 2 Tage in Anspruch.

Das Bohrgerät oder der Bagger fährt entweder selbst oder wird auf einem Tieflader antransportiert, soweit dies auf den vorhandenen Feldwegen möglich ist. Die Bohrpunkte werden dadurch auf dem kürzesten Weg mit den geringsten Beeinträchtigungen angefahren. Der Transporter verbleibt am Feldrand.

Nutzung von Grundstücken

Für die Arbeiten müssen private Grundstücke sowie landwirtschaftliche Wege betreten und befahren werden. Sollte es trotz aller Vorsicht zu Flurschäden kommen, werden die entstandenen Schäden durch TenneT bzw. durch die oben genannten Firmen in voller Höhe entschädigt. Im Falle von behördlichen Auflagen werden ökologische Baubegleitung, archäologische Baubegleitung, Einsatz von Baggermatten, archäologische Untersuchungen oder ähnliches durchgeführt. Bei Kampfmittelverdacht erfolgt vor der Durchführung der Untersuchung eine Freimessung durch einen Feuerwerker nach §20 SprengG.

Gesetzliche Grundlage und Termine

Der zeitliche Ablauf der Vorarbeiten hängt von äußeren Umständen ab, zum Beispiel von örtlichen Gegebenheiten und wetterbedingten Bodenverhältnissen. Der voraussichtliche Beginn und die Dauer der Untersuchungen auf den betroffenen Grundstücken ergeben sich aus der beigefügten Flurstückliste und den zugehörigen Planunterlagen.

Die Veröffentlichung erfolgt im Amtsblatt des Landkreises Wunsiedel und im Bauamt zu den regulären Öffnungszeiten.

Die Berechtigung zur Durchführung der Vorarbeiten ergibt sich aus § 44 Absatz 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG). Mit einer ortsüblichen Bekanntmachung werden den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten die Vorarbeiten als Maßnahme gemäß § 44 Absatz 2 EnWG mitgeteilt. Darüber hinaus informiert TenneT alle betroffenen Eigentümer persönlich über die anstehenden Maßnahmen. Für Ihr Verständnis danken wir im Voraus.

Ansprechpartner/-in für Ihre Fragen

Für Fragen und Mitteilungen stehen wir gerne zur Verfügung. Bitte wenden Sie sich an: Tel.: +49 (921) 50740 4006 E-Mail: suedostlink@tennet.eu

Näheres zum Projekt und Planungsstand finden Sie hier: www.tennet.eu/de/SuedOstLink

Gemarkung	Flurstücksnr.	BEZ	Tiefe in Meter	Bohrungen					
				Zufahrt	Kernbohrung	Kleinrammbohrung	Schwere Rammsondierung	Schurf	Grundwassermessstelle
Grafenreuth	506/1	B 2 (BoKu, VT)	4,00			x			
Grafenreuth	506	B 1 (BoKu, VT)	4,00			x	x		
Grafenreuth	506/1			x					
Grafenreuth	507			x					
Grafenreuth	506			x					

Nr. 94

Sparkasse Hochfranken

Aufgebot (Art. 34 ff AGBGB)

Mit Meldung vom 08.06.2020 wurde uns der Verlust des von der Sparkasse Hochfranken, Anstalt des öffentlichen Rechts, ausgestellten Sparkassenbuches Nr.3245261619 angezeigt.

Der Vorstand hat am 10.06.2020 das Aufgebotsverfahren für dieses Sparkassenbuch beschlossen.

Der Inhaber dieses Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, innerhalb von **drei Monaten** ab Erlass dieses Aufgebotes sein Recht unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt (Art. 37 AGBGB).

18. Juni 2020, Selb,

Sparkasse Hochfranken;
gez. Maurer, Vorstand